

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, I. QUARTAL 2025

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2025 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 25.09.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 11.09.2025, Zl. MagIbk/90840/StRH-PR/4, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungscompetenz, Prüfungsinhalt

Vom Stadtrechnungshof wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die buchhalterischen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter des Stadtrechnungshofes bei Gewährleistungsbegehungen und Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind.

Im Rahmen der Kontrolle wird ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Anhörungsverfahren

Nach § 53 Abs. 2 der MGO hat der Stadtrechnungshof zum vorläufigen Ergebnis einer Prüfung die betroffene Einrichtung zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei der Abfassung ihrer Prüfberichte zu berücksichtigen.

In diesem Sinne wurden die Magistratsdirektion sowie die IKB AG eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Textziffern des Vorberichtes, soweit eine solche für sachdienlich bzw. erforderlich gehalten wird, bis längstens 18.06.2025 zu erstatten.

Entsprechende Stellungnahmen wurden dem Stadtrechnungshof fristgerecht übermittelt.

Geschlechtsneutrale
Formulierung

Die im Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen wurden zur besseren Lesbarkeit grundsätzlich nur in der Geschlechtsform des generischen Maskulinums formuliert und beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

2.1 Anwaltshonorare

Zwei aus
betraglicher Sicht
höhere Auszahlungs-
belege

Für den Stadtrechnungshof waren zwei Anordnungsbelege des Amtes für Personalwesen der MA I des Jahres 2025 an einen Rechtsanwalt auffällig. Dies aus dem Grund, da in beiden Fällen höhere Rechnungsbeträge (€ 167.066,34 sowie Akonto € 50.000,00) zur Auszahlung gelangten. Inhaltlich betrafen beide Rechnungen anwaltliche Leistungen für die Stadt Innsbruck in Bezug auf laufende gerichtliche Auseinandersetzungen mit ehemaligen städtischen Bediensteten.

Abrechnung
mehrfähriger
Leistungszeiträume –
periodengerechte
Verbuchung

Die hohen Rechnungsbeträge waren darauf zurückzuführen, dass die vom Rechtsanwalt gelegten Fakturen im ersten Fall einen Leistungszeitraum vom Jahr 2017 bis in das Jahr 2024 und im zweiten Fall vom Jahr 2020 bis in das Jahr 2024 betrafen.

–
Empfehlung

Der Stadtrechnungshof bemängelte, dass beide Rechnungen von der Fachdienststelle zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 zur Abwicklung gelangten. Dies obwohl die Rechnungen des Anwaltes vom 10.12.2024 datierten.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, in künftig ähnlich gelagerten Fällen auf eine periodengerechte Verbuchung von Aufwendungen im Sinne der Bestimmungen der VRV erhöhtes Augenmerk zu legen. Falls notwendig, wären erforderliche budgetäre Maßnahmen (Nachtragskredit) möglichst frühzeitig in die Wege zu leiten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte das Amt für Personalwesen der MA I die künftige Beachtung zu.

(Zwischen-)
Abrechnungen
–
Empfehlung

Der Stadtrechnungshof zeigte sich weiters darüber verwundert, dass der Rechtsanwalt (Zwischen-)Abrechnungen offenbar bislang nicht vornahm bzw. diese – gemäß erhaltener Information der Amtsvorständin – auch nicht forderte. Die vom Rechtsanwalt am 10.12.2024 vorgenommenen (Zwischen-)Abrechnungen seien auf Initiative der Amtsvorständin entstanden.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, künftig in ähnlich gelagerten Fällen auf eine möglichst kontinuierliche Rechnungslegung zu drängen. Vor dem Hintergrund der in der VRV normierten periodengerechten Verbuchung von Aufwendungen war nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes eine zumindest jährliche Rechnungslegung zu forcieren bzw. sicherzustellen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Personalwesen der MA I die künftige Beachtung.

2.2 Christkindleinzug 2024

Rechnungen vom
31.12.2024

Der Stadtrechnungshof behob zwei Auszahlungsanordnungen des Jahres 2025 des Amtes für Schule und Bildung der MA V. Diese betrafen den am 22.12.2024 stattgefundenen Christkindleinzug 2024. Beide Fakturen waren von den Kreditoren mit 31.12.2024 datiert.

Periodengerechte
Verbuchung
–
Empfehlung

Zu beiden Fällen monierte der Stadtrechnungshof, dass die buchhalterische Abwicklung der Fakturen zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 erfolgte. Dies obwohl die Rechnungen vom 31.12.2024 datierten.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Schule und Bildung der MA V, in künftig ähnlich gelagerten Fällen auf eine periodengerechte Verbuchung von Aufwendungen im Sinne der Bestimmungen der VRV erhöhtes Augenmerk zu legen. Falls notwendig wären erforderliche budgetäre Maßnahmen (Nachtragskredit) möglichst frühzeitig in die Wege zu leiten.

Die betroffene Fachdienststelle sagte in der abgegebenen Stellungnahme die künftige Empfehlungsumsetzung zu.

2.3 Einführung eines digitalen Recruiting-Systems

Ausgangspunkt

Anlässlich der Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates „Recruiting und Digitalisierung“ hat der Stadtrechnungshof auch die Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit dem neu eingeführten digitalen Recruiting-System der Stadt Innsbruck einer Prüfung unterzogen. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden in chronologischer Reihenfolge, geordnet nach den zugrundeliegenden Organbeschlüssen, dargestellt:

Grundsatzbeschluss des Stadtsenates

Beschlussgegenstand

Der Stadtsenat fasst in seiner Sitzung am 01.12.2021 den Beschluss, das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik zu beauftragen, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen das Projekt „Einführung eines digitalen Recruiting-Systems“ einzuleiten.

Projektphasen
(geplant)

Hierbei waren folgende drei Projektphasen vorgesehen:

1) In der ersten Phase sollten die Projektstrukturen aufgebaut und ein technischer Implementierungsdienstleister sowie ein weiterer externer Berater für systemübergreifende Integrationsaspekte ausgewählt werden. Außerdem waren Verhandlungen mit dem Software-Dienstleister vorgesehen.

2) In der zweiten Phase sollte der Aufbau und die Konfiguration der Recruiting-Software erfolgen (zunächst als Insellösung).

3) In der dritten Phase war geplant, die zuvor eingeführte Insellösung in das mit dem Projekt „Konsolidierung der Anwendungen Organisations- und Personalmanagement“ einzuführende System zu integrieren.

Kostenschätzung

Das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik ging zum damaligen Zeitpunkt von folgenden Projektkosten aus:

Projekt: „Einführung eines digitalen Recruiting-Systems“ Kostenschätzung vom 23.11.2021	
Positionen / Leistungen	Beträge netto [€]
Programmkosten für Recruiting-System pro Jahr (Miete)	27.510,00
Technische Dienstleistung / Recruiting als Insellösung	108.720,00
Technische Dienstleistung / Integration	48.320,00
Externe Beratungsleistung / Recruiting als Insellösung	36.240,00
Externe Beratungsleistung / Integration	18.120,00

Miete der benötigten Software

Stadtsenatsbeschluss vom 16.12.2021

In der Folge fasste der Stadtsenat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Beschluss, die Software für das digitale Recruiting-System für den Zeitraum von 31.03.2022 bis 30.03.2027 gegen ein jährliches Entgelt von € 27.507,31 zzgl. USt (gesamt sohin € 137.536,55 zzgl. USt) zu mieten.

Vergaberecht

Die Beschaffung der Software erfolgte über eine Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden BBG). Die diesbezügliche Vorgehensweise war vom Stadtrechnungshof nicht zu beanstanden.

Kontierung – Empfehlung

Gemäß dem vom Verein „KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung“ als Arbeitsbehelf veröffentlichten Kontierungsleitfaden 2024 für Gemeinden und Gemeindeverbände wäre der Aufwand für die Miete von immateriellen Gütern wie insbesondere EDV-Software auf dem Sachkonto 700000 Miet- und Pachtaufwand zu erfassen gewesen. Demgegenüber erfolgte die Verbuchung des Mietaufwandes für das digitale Recruiting-System auf dem Sachkonto 728310 Entgelte für sonstige Leistungen-EDV.

Der Stadtrechnungshof empfahl, die Kontierung von Aufwendungen für die Miete von EDV-Software im Allgemeinen zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik zusammengefasst mit, dass der Empfehlung künftig entsprochen werde.

Implementierung des digitalen Recruiting-Systems

Stadtsenatsbeschluss vom 09.03.2022

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 beschlossen, die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (in der Folge IKB AG) als Implementierungsdienstleister für die Umsetzung des Projektes „Einführung eines digitalen Recruiting Systems“ zu beauftragen. Diesem Beschluss lag ein Angebot der IKB AG vom 22.02.2022 mit einem Auftragswert von € 130.560,00 zzgl. USt zugrunde.

Gemäß der Stadtsenatsvorlage dienten die von der IKB AG in diesem Zusammenhang angebotenen 816 Beratungsstunden in erster Linie der

Umsetzung des neuen digitalen Recruiting-Systems als Insellösung, wobei jedoch 80 Stunden für die projektübergreifende Koordination zwischen den Projekten „Einführung eines digitalen Recruiting Systems“ und „Konsolidierung der Anwendungen Organisation- und Personalmanagement“ vorgesehen waren (beide Projekte wurden über die IKB AG abgewickelt). Die Beauftragung eines weiteren externen Beraters konnte damit entfallen.

Vergaberecht

Laut der Stadtsenatsvorlage erfolgte die Beauftragung der IKB AG in vergaberechtlicher Hinsicht im Wege einer sogenannten „In-House-Vergabe“ und war nach den dortigen Ausführungen daher aus dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 ausgenommen.

Die Erbringung der gegenständlichen Beratungsleistung erfolgte jedoch nicht unmittelbar durch die IKB AG selbst, sondern bediente sich diese hierfür zur Gänze eines externen Beratungsunternehmens. In vergaberechtlicher Hinsicht führte dies dazu, dass die Leistungserbringung durch die Beauftragung eines Dritten die staatliche Sphäre verlassen hatte. Während sich die Stadt Innsbruck bei der Auftragsvergabe an die IKB AG auf den Ausnahmetatbestand der „In-House-Vergabe“ berufen konnte, hatte die IKB AG als öffentliche Auftraggeberin bei der Auftragsvergabe an das externe Beratungsunternehmen die Bestimmungen des BVergG 2018 anzuwenden.

Ausgehend davon fragte der Stadtrechnungshof bei der IKB AG an, welches Vergabeverfahren für die gegenständliche Auftragsvergabe gewählt wurde und ersuchte um Übermittlung der Dokumentation des Vergabeverfahrens.

Vergaberecht / Erste Anfragebeantwortung durch die IKB AG

Hierzu teilte die IKB AG (zunächst) sinngemäß mit, dass das betreffende Beratungsunternehmen ihrerseits bereits seit dem Jahr 2002 im Zusammenhang mit entsprechenden Implementierungsaufgaben als Dienstleister betraut werde. Aufgrund von Synergien sei gemeinsam mit der Stadt Innsbruck entschieden worden, die laufende Rahmenvereinbarung mit dem besagten Beratungsunternehmen, um das geplante Stundenkontingent der Stadt Innsbruck aufgestockt, neu anbieten zu lassen.

Im Vergleich zum ursprünglichen „IKB Rahmenangebot“ habe hierdurch eine Preisreduktion erzielt werden können, wobei der erzielte Stundensatz den damaligen Konditionen im BBG-Portal entsprochen habe. Ausgehend davon habe sich die Stadt Innsbruck dazu entschieden, die Stundenkontingente über die IKB AG zu beschaffen.

Da die IKB AG diesem Schreiben – entgegen der Anfrage – keine Dokumentation des Vergabeverfahrens angeschlossen hat, erging seitens des Stadtrechnungshofes ein diesbezügliches Ergänzungsersuchen.

Vergaberecht / Zweite Anfragebeantwortung durch die IKB AG

Im Antwortschreiben führte die IKB AG aus, dass die Anfrage leider auf falschen Prämissen beruhe, welche in der allenfalls nichtzutreffenden vergaberechtlichen Terminologie im letzten Antwortschreiben begründet sein dürfte. Eine Rahmenvereinbarung iSd BVergG 2018 habe zwischen der IKB AG und dem Beratungsunternehmen – entgegen den Ausführungen in der ersten Anfragebeantwortung – nicht bestanden. Die vertragliche Beziehung sei im Rahmen zulässiger Direktvergaben begründet

gewesen. Eine Übermittlung der angefragten Unterlagen sei daher nicht möglich.

Hierzu merkte der Stadtrechnungshof an, dass nach den Bestimmungen des BVergG 2018 iVm der Schwellenwertverordnung 2018 zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe im Jahr 2022 eine Direktvergabe (ohne vorherige Bekanntmachung) nur in jenen Fällen zulässig war, in denen der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer unter dem Betrag von € 100.000,00 lag.

Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes für Dienstleistungen hatte dabei unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 13 und 16 BVergG 2018 zu erfolgen. Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes war demzufolge der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, den der öffentliche Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen hatte. Bei dieser Berechnung war der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen werden sollten, zu berücksichtigen.

Die Frage, ob ein einheitliches Vorhaben vorlag oder ein Vorhaben geteilt werden konnte, war nach der Rechtsprechung anhand einer funktionellen Betrachtungsweise zu beantworten. Für ein einheitliches Vorhaben sprachen insbesondere ein örtlicher Zusammenhang, ein einheitlicher Beschaffungszweck oder eine gemeinsame Planung.

Der Stadtrechnungshof ersuchte die IKB AG daher um Mitteilung,

(1) wie der geschätzte Auftragswert im gegebenen Zusammenhang vor der Durchführung des Vergabeverfahrens ermittelt wurde und

(2) wie die offensichtlich vorgenommene Teilung des Vorhabens rechtlich begründet wurde (dies insbesondere im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelte funktionale Betrachtungsweise).

Darüber hinaus bat der Stadtrechnungshof abermals um Übermittlung der Dokumentation des Vergabeverfahrens.

Vergaberecht / Dritte
Anfragebeantwortung
durch die IKB AG

Im diesbezüglichen Antwortschreiben führte die IKB AG zu Punkt (1) aus, dass der geschätzte Auftragswert von ihrer Fachabteilung auf Basis der Bedarfsprognose der Stadt Innsbruck im Vorfeld der Beschaffung fachkundig ermittelt worden sei. Bei einer groben ex-ante-Betrachtung seien ihre Experten vor Einlagen des Angebotes von einem geschätzten Auftragswert von unter (netto) € 100.000,00 ausgegangen. Dies habe die Wahl des Verfahrens der Direktvergabe zulässig erscheinen lassen.

Zu Punkt (2) hielt die IKB AG fest, dass die Fragestellung den Eindruck einer bewussten Auftragsaufteilung erwecken könne, dies jedoch nicht der Fall sei. Tatsächlich habe es sich um ein schrittweises Vorgehen gehandelt, bei dem etwaige Auftragserweiterungen erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund unerwarteter Anforderungen seitens der Stadt Innsbruck erkennbar geworden seien. Im Zeitpunkt der ursprünglichen Beschaffung seien diese nicht absehbar gewesen. Nach Auffassung der IKB AG sei daher kein einheitliches Vorhaben vorgelegen.

Zur angeforderten Dokumentation zu den Direktvergaben teilte die IKB AG mit, dass die Preisangemessenheit durch einen Vergleich mit den Katalogpreisen der BBG überprüft worden sei. Eine formale Dokumentation dieser Prüfung habe nicht stattgefunden.

Der Stadtrechnungshof hielt hierzu zunächst fest, dass der geschätzte Auftragswert gemäß § 13 Abs. 3 BVergG 2018 vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln war. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Auftragswertschätzung bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung war die erste nach außen in Erscheinung tretende Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers. Die Gesetzesmaterialien führten hierzu die Kontaktaufnahme mit einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe beispielhaft an.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund und unter der Annahme, dass die IKB AG mit der Beauftragung des Beratungsunternehmens der Beschlussfassung des Stadtsenates nicht vorgegriffen und diese dementsprechend nicht bereits vor der Stadtsenatssitzung am 01.12.2021 vorgenommen hat, waren die Ausführungen der IKB AG zur Auftragswertschätzung aus Sicht des Stadtrechnungshofes aus den nachfolgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

So ging das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik bereits in der Stadtsenatsvorlage vom 23.11.2021 hinsichtlich der Implementierung des digitalen Recruiting-Systems als Insellösung von Kosten iHv netto € 108.720,00 aus (für 720 Beratungsstunden). Für die externe Beratungsleistung, welche die Stadt Innsbruck schließlich ebenfalls bei der IKB AG bezogen hat, wurden netto € 36.240,00 veranschlagt (für 240 Beratungsstunden). Dies bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem der Stadtsenat noch nicht einmal die Grundsatzentscheidung getroffen hat, das Projekt „Einführung eines digitalen Recruiting-Systems“ einzuleiten.

Und auch in ihrem Angebot vom 22.02.2022 an die Stadt Innsbruck ging die IKB AG von 816 Beratungsstunden und Beratungskosten iHv netto € 130.560,00 aus, womit sich der ursprünglich angenommene Bedarf an Beratungsstunden (für die Implementierungsdienstleistung und die externe Beratung zur Beachtung der Integrationsaspekte) sogar um 144 Beratungsstunden reduziert hat.

Die vorgenommene Auftragswertschätzung konnte daher vom Stadtrechnungshof aufgrund der fehlenden bzw. mangelhaften Dokumentation und der in sich widersprüchlichen Angaben der IKB AG, welche darüber hinaus teilweise auch im Widerspruch zu den vorliegenden Unterlagen standen, letztlich nicht überprüft werden. Eine Beurteilung, ob die IKB AG bei der Auftragsvergabe gesetzeskonform vorgegangen ist, war für den Stadtrechnungshof infolgedessen nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof empfahl der IKB AG, im Sinne der Transparenz und Nachprüfbarkeit von Vergabeverfahren künftig für eine entsprechende Dokumentation der Verfahrensschritte Sorge zu tragen und für wiederkehrende oder laufende Bedarfe nach Möglichkeit eine Rahmenvereinbarung (iSd BVergG 2018) abzuschließen.

Im Anhörungsverfahren gab die IKB AG hierzu eine umfangreiche Stellungnahme ab. Darin bekannte sich der Vorstand ausdrücklich zu einer transparenten, gesetzeskonformen und effizienten Vergabepaxis und führte (insbesondere) sinngemäß aus, dass die IKB AG die im Vorbericht enthaltenen Feststellungen als wichtigen Anstoß zur kontinuierlichen Verbesserung interner Prozesse ansehe und die Empfehlungen mit höchster Priorität umsetzen werde.

Verrechnung und Kontierung

Die IKB AG erbrachte die gegenständlichen Beratungsleistungen im Zeitraum von März 2022 bis Dezember 2022. Die Gesamtsumme der hierfür in Rechnung gestellten Beträge entsprach dem zugrundeliegenden Vertrag. Die diesbezüglichen Aufwendungen erfasste das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik ordnungsgemäß am Sachkonto 728100 Entgelte für sonstige Leistungen (IA).

Projektstand

Projektstand

Die Inbetriebnahme des digitalen Recruiting-Systems als Insellösung erfolgte im Jahr 2023. Die dritte Projektphase war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

2.4 Campus Sport Tirol Innsbruck - Olympiazentrum

Anteilige Mietkosten

Der Stadtrechnungshof überprüfte eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Sport der MA V des Jahres 2024 über € 79.392,07 an die Universität Innsbruck. Aus inhaltlicher Sicht gelangten mit dieser Anordnung anteilige Mietkosten für das „Campus Sport Tirol Innsbruck – Olympiazentrum“ für das Jahr 2024 zur Auszahlung.

Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2011

Die grundsätzliche Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Stadt Innsbruck an der Gründung und Umsetzung des Olympiazentrums erfolgte seinerzeit in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2011. Die diesem Beschluss zugrundeliegende Vorlage des Amtes für Sport beschrieb die näheren Hintergründe, Überlegungen und Vereinbarungen im Detail. Auch die zwischen den wesentlichen Vertragspartnern Universität Innsbruck, Land Tirol und Stadt Innsbruck ausverhandelte Finanzierungsstruktur war darin erläutert.

Stadt Innsbruck – Finanzierungs-beteiligung im Jahr 2024

Die städtische Finanzierungsbeteiligung für das Olympiazentrum gestaltete sich für das Jahr 2024 insgesamt betrachtet wie folgt:

Finanzierungs-beteiligung Stadt Innsbruck für Olympiazentrum [Beträge in €]			
Bemerkung	2024	2023	2022
Anteilige Mietkosten Olympiazentrum	79.392,07	68.054,82	61.309,96
Anteilige Personalkosten Olympiazentrum	80.094,00	73.212,00	65.817,37
Anteilige Kosten Jahresarbeitsbudget	15.439,20	10.611,60	9.560,00
Anteilige Kosten Physiotherapie u. Massage	16.696,80	14.518,80	13.080,00
Anteilige Mietkosten Leichtathletik-Anlage	37.085,09	32.913,94	32.978,97
Summe	228.707,16	199.311,16	182.746,30
Steigerung zum Vorjahr in %	14,75%	9,06%	4,89%

Die Stadt Innsbruck unterstützte das Olympiazentrum im Jahr 2024 mit einem Gesamtbetrag von € 228.707,16. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ergaben sich deutliche Kostensteigerungen. Der gesamte städtische Finanzierungsbeitrag betraf dabei aus inhaltlicher Sicht die fünf Bereiche „Mietkosten Olympiazentrum“, „Personalkosten“, „Jahresarbeitsbudget“, „Kosten Physiotherapie und Massage“ sowie „Mietkosten Leichtathletik-Anlage“. Die feststellbaren Kostensteigerungen waren allen voran mit Valorisationen/Erhöhungen von Miet- und Personalkosten begründet.

Überprüfung
Abrechnungen
ohne Beanstandung

Der Stadtrechnungshof nahm im Zuge seiner Überprüfung Einsicht in die maßgeblichen Vertragsgrundlagen sowie Ver- und Abrechnungsunterlagen. Dabei waren die erfolgten Abrechnungen für ihn nachvollziehbar. Es ergaben sich bei seiner Prüfung keine Beanstandungen.

Vertragsgrundlage
aus dem Jahr 2011

Zur Führung des Leistungszentrums zur Ausbildung und Betreuung von SportlerInnen in olympischen Disziplinen unterzeichneten die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, das Land Tirol sowie die Stadt Innsbruck im Jahr 2011 eine Vereinbarung. In dieser Vereinbarung waren die wechselseitigen Leistungen der Partner definiert.

Dieses Vertragsverhältnis begann am 01.01.2011 und weist eine Laufzeit von 15 Jahren auf. Es endet daher am 31.12.2025. Für den Fall, dass jeweils sechs Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende keine schriftliche Kündigung erfolgt, sehen die maßgeblichen Bestimmungen eine automatische Vertragsverlängerung um jeweils fünf Jahre vor.

Keine Wertsicherung
des Finanzierungs-
beitrages der
Universität Innsbruck
–
Empfehlung

Der vom Stadtrechnungshof behobene Auszahlungsbeleg bezog sich auf die Kostenbeteiligung der Stadt Innsbruck für Mietkosten des Olympiazentrums selbst. Dieses nutzt als Leitstelle Räumlichkeiten der Leichtathletik-Tribüne am Campus Sport, welche von der Universität Innsbruck zur Betreuung der AthletInnen zur Verfügung gestellt werden.

Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck haben für die Nutzung dieser Räumlichkeiten an die Universität Innsbruck ein wertgesichertes Nutzungsentgelt zu entrichten. Dieses entspricht den Kosten, die der Universität Innsbruck laut Mietvorschreibung aliquot aus dem Generalmietvertrag mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erwachsen.

Zwischen den beiden Finanzierungspartnern Land Tirol und Stadt Innsbruck war dabei ein Aufteilungsschlüssel von 60 % (Land) und 40 % (Stadt) vereinbart. Zudem war in diesem Zusammenhang ein jährlicher Beitrag der Universität Innsbruck in Höhe von € 30.000,00 vorgesehen, welcher die Finanzierungsbeiträge von Land und Stadt minderte.

Auffällig war für den Stadtrechnungshof dabei, dass dieser Abzugsbetrag der Universität Innsbruck in Höhe von € 30.000,00 nicht wertgesichert war. Die aus der Wertsicherung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. feststellbaren jährlichen Erhöhungen der Mietzinsvorschreibungen gingen somit aus Sicht des Stadtrechnungshofes zu Lasten des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport der MA V, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre mit der Univer-

sität Innsbruck und dem Land Tirol vor dem Hintergrund des bevorstehenden grundsätzlichen Vertragsendes per 31.12.2025 (sofern keine automatische Vertragsverlängerung eintritt) über eine künftige laufende Wertsicherung dieses Abzugsbetrages der Universität Innsbruck zu verhandeln und diese vertraglich umzusetzen.

Das Amt für Sport der MA V kündigte in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme an, dass die bestehende, bis zum 31.12.2025 laufende Vereinbarung über Initiative des Olympiazentrums einvernehmlich aufgelöst werde. Im Zuge dieser einvernehmlichen Auflösung hätten sich die Vertragspartner dazu bekannt, das Olympiazentrum ab dem 01.01.2026 in neuer rechtlicher Form und nach umfassender gemeinsamer Abstimmung weiterzuführen. Dabei avisierte das Amt für Sport der MA V, sich dafür zu verwenden, dass in der neu abzuschließenden Vereinbarung eine Wertsicherung für sämtliche Beträge der beteiligten Finanzierungspartner vorgesehen sein soll.

Fördermittel des
Tourismusverbandes
bis zum Jahr 2016
–
Empfehlung

Bis zum Jahr 2016 unterstützte auch der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer das Projekt des Olympiazentrums mit einem jährlichen Betrag von € 40.000,00. Diese Fördermittel des Tourismusverbandes reduzierten die Finanzierungsbeiträge des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck. Für die Zeit nach dem Jahr 2016 sei es den Verantwortlichen des Olympiazentrums, des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck nicht mehr gelungen, den Tourismusverband von der Fortsetzung dieser Förderung zu überzeugen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport der MA V, sämtliche Initiativen der Verantwortlichen beim Olympiazentrum, beim Land Tirol sowie bei der Stadt Innsbruck für ergänzende Fördermittel zur Finanzierung des Olympiazentrums bestmöglich zu unterstützen. Dies mit dem letztlichen Ziel, die Beitragsleistung der Stadt Innsbruck (und des Landes Tirol) im Gegenzug entsprechend zu stabilisieren bzw. zu reduzieren.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Sport der MA V, auch weiterhin im Rahmen der neu zu verhandelnden Vereinbarung die mögliche Unterstützung durch den Tourismusverband und allfälliger weiterer privater Sponsoren zur Sprache zu bringen.

Mietkosten
Leichtathletik-Anlage –
verspätete Bezahlung
–
Empfehlung

Zur Finanzierungsbeteiligung der Stadt Innsbruck im Hinblick auf „Mietkosten Leichtathletik-Anlage“ bestand eine separate vertragliche Vereinbarung zwischen der Universität Innsbruck, dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck aus dem Jahr 2011.

Im Zuge dieser Vereinbarung gestattete die Universität Innsbruck dem Land die Nutzung bestimmter zugeordneter Räumlichkeiten in der Leichtathletik-Tribüne und im Werkstättentrakt sowie die Mitbenutzung der Leichtathletik-Außenanlage des Universitäts-Sportinstitutes am Campus Sport. Die für das Olympiazentrum notwendigen Flächen in der Leichtathletik-Tribüne waren seinerzeit zum Teil vom Tiroler Leichtathletikverband und seinen Vereinen genützt, weshalb die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Ersatzräume für die Leichtathleten schuf. Auch in diesem Finanzierungsbereich hat das Land Tirol und die Stadt Innsbruck gemäß der maßgeblichen vertraglichen Übereinkunft ein Nutzungsentgelt an die Universität zu entrichten.

Im Hinblick auf den für das Jahr 2024 der Stadt Innsbruck von der Universität Innsbruck vorgeschriebenen Betrag von € 37.085,09 war für den Stadtrechnungshof der verspätete Zahlungsfluss auffällig. Während das Amt für Sport die Vorschreibungen der Universität Innsbruck allesamt im November 2024 verbuchte und bezahlte, erfolgte die Bezahlung des erwähnten Betrages von € 37.085,09 erst am 08.01.2025. Diesen Umstand erachtete der Stadtrechnungshof unter Anführung einer Begründung aus budgetärer Sicht im Bereich der Stadt Innsbruck als problematisch.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport der MA V, den von ihm beschriebenen Sachverhalt zu prüfen. Allfällige für erforderlich gehaltene budgetäre Notwendigkeiten (Nachtragskredit) wären nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes frühzeitig in die Wege zu leiten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sicherte die Fachdienststelle zu, zeitgerecht einen Antrag auf Gewährung eines Nachtragskredites zu stellen.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Durchgeführte Gewährleistungs- begehungen

Im Zeitraum erstes Quartal 2025 fanden im Beisein des Stadtrechnungshofes zwei Gewährleistungsbegehungen statt.

Diese betrafen die Vorhaben

- Pfeilersanierung Emile-Béthouart-Steg und
- Stützmauer Josef-Schraffl-Straße.

Das Gesamtvolumen der Sicherstellungen belief sich auf € 74.253,29.

Festgestellte Mängel

Im Rahmen einer Begehung wurden gewährleistungsrelevante Mängel auffällig, deren zeitnahe Behebung mit der ausführenden Firma vereinbart worden waren. Nachdem die Haftbriefgarantie bis September 2025 besteht, waren hinsichtlich des Haftbriefes – unter der Voraussetzung, dass die Mängel vor Ablauf des Garantiezeitraums behoben werden – vorerst keine Maßnahmen zu treffen. Die abgeschlossene Behebung des Mangels wurde dem Stadtrechnungshof zur Kenntnis gebracht.

- Compliance-Richtlinie** Die „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ und die zugehörige Geschäftsordnung, wiederverlautbart am 01.05.2025, sollen gewährleisten, dass sich die Mitarbeitenden des Stadtmagistrats gemäß den darin verankerten Grundsätzen entsprechend verhalten.
- Teil dieser Compliance-Richtlinie sind u. a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.
- Rechtlicher Rahmen** Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018), verlautbart im BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.
- Geprüfte Vergabevorgänge** Die durch den Stadtrechnungshof durchgeführten Vergabekontrollen erfolgen in der Regel für Beauftragungen ab einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00, die gemäß GR-Beschluss vom 12.07.2012 dem Stadtsenat zur Zuschlagsentscheidung vorzulegen sind.
- Im Zeitraum erstes Quartal 2025 hat der Stadtrechnungshof in fünf Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 644.474,02 Einsicht genommen.
- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Vergabeverfahren und Wertgrenzen des BVerG 2018** Die Vergaben erfolgten in den geprüften Fällen in Form von Direktvergaben auf Basis unverbindlicher Preisauskünfte sowie als Abruf aus der bestehenden Rahmenvereinbarung mit der BBG. Sämtliche Verfahren wurden im Unterschwellenbereich des BVerG 2018 geführt.
- Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung BGBl. II Nr. 34/2023, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 405/2023, bis zum 31. Dezember 2025 festgesetzten Schwellenwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVerG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.
- Wesentliche Beanstandungen waren vom Stadtrechnungshof nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 25.09.2025:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 09.10.2025 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)